

Main-Kinzig-Kreis * Barbarossastr. 16-24 * 63571 Gelnhausen

Hausanschrift: Barbarossastr. 16-24 · 63571 Gelnhausen
Postanschrift: Postfach 1465 · 63569 Gelnhausen

Amt/Referat: Gesundheitsamt/Rechtsamt
Ansprechpartner/in: Dr. Siegfried Giernat – Christine Sachs
Aktenzeichen: A30/D2/20/0780
Telefon:
Telefax: 06051-85 91550 und 06051-85 14833
E-Mail: juris.coronetz@mkk.de
(nur für formlose Mitteilungen)

Gebäude/Zimmer:

Ihre Nachricht

Es schreibt Ihnen

Datum
10. November 2020

Allgemeinverfügung

Aufgrund der §§ 16, 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Mai 2020 (GVBl. I S. 310), sowie § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Neunzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 718) ergeht zum Schutz der Bevölkerung des Main-Kinzig-Kreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 (kurz: Coronavirus) folgende Allgemeinverfügung:

Abweichend von den Bestimmungen zur Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona VV HE 2) vom 13. März 2020 in der ab dem 02. November 2020 gültigen Fassung gilt für Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten nach § 33 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes, Kindertageseinrichtungen nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises folgendes:

1. Für in Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten nach § 33 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes, Kindertageseinrichtungen nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs tätige Personen (insbesondere Erzieherinnen und Erzieher), die in mehr als einer Kindergruppe eingesetzt werden, besteht während der Betreuung oder Mitarbeit in den jeweiligen Kindergruppen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
2. Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne dieser Allgemeinverfügung ist jede Bedeckung von Mund und Nase, die aufgrund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, die Verbreitung von virushaltigen Tröpfchen oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Sprechen in die unmittelbare Umgebung zu verringern und dadurch andere Personen zu schützen (Fremdschutz). Kinnvisiere und Gesichtsvisiere sind ausdrücklich nicht als Mund-Nasen-Bedeckung anzusehen und gelten nicht als Alternative zur Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne dieser Allgemeinverfügung.
3. Die Pflicht nach vorstehend Ziffer 1 besteht nicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. In diesem Fall hat der Träger der Kindertageseinrichtung und des Kinderhorts dafür zu sorgen, dass die Personen nur in einem festen Kindergruppenverband eingesetzt werden.
4. Es gilt die dringende Empfehlung, die Kindergruppen nur im festen Gruppenverband zu betreuen. Davon darf nicht abgewichen werden, solange und soweit sich im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises ein überdurchschnittlich erhöhtes Fallaufkommen von Neuinfektionen zeigt.
5. Auf die Bußgeldvorschriften des § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 11. November 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 11. Dezember 2020 außer Kraft. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist §§ 16, 17 und 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG).

§ 16 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz gibt der zuständigen Behörde die Aufgabe, soweit Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren zu treffen. Diese Maßnahmen können sich auch auf Gegenstände erstrecken, die mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind oder wenn anzunehmen ist, dass dies der Fall ist (vgl. § 17 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz).

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten sowie nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Auf Grundlage von § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona VV HE 2) vom 13. März 2020 sind die örtlich zuständigen Behörden befugt, auch über diese Verordnungen hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Aufgrund des gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sowie des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 08. Juli 2020 wurden die Landkreise in Hessen angewiesen, dass das für verbindlich erklärte Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen zu beachten ist. Danach besteht für die Landkreise als örtliche Gesundheitsbehörde die Möglichkeit, lokal begrenzte Schutzmaßnahmen anzuordnen und im Falle eines Anstiegs der Infektionszahlen zielgenaue Schutz- und Eskalationsmaßnahmen zur schnellen Eindämmung des Virus zu ergreifen. Sofern in Landkreisen, kreisfreien Städten, Städten oder Orten mit zentralörtlicher Funktion vermehrt Neuinfektionen auftreten, können auf Grundlage der täglichen Meldezahlen zum

Infektionsgeschehen weitere Beschränkungen gelten. Maßgeblich dafür sind die Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einer Region (sog. 7-Tage-Inzidenz). Abhängig von der 7-Tage-Inzidenz beinhaltet das Eskalationskonzept ein gestuftes Vorgehen zur effektiven Bekämpfung der Pandemie.

Angesichts weiter steigender Infektionszahlen hat das Land Hessen am 19. Oktober 2020 das bestehende Eskalationskonzept fortgeschrieben und auf Grundlage der Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz mit der Bundeskanzlerin um weitere Maßnahmen ergänzt. Das durch den Beschluss der Hessischen Landesregierung vom 19. Oktober 2020 geänderte Präventions- und Eskalationskonzept muss nach Maßgabe des Gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sowie des Hessischen Ministeriums für Soziales zum Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen vom 20. Oktober 2020 in Hessen bei Maßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2 verbindlich angewendet werden.

Der in einem Ampelsystem festgelegte Notfallmechanismus des Präventions- und Eskalationskonzepts, hochzuladen unter

<https://www.hessen.de/presse/bildergalerie/das-hessische-eskalationskonzept-im-ampelsystem>

legt für das Land Hessen einheitlich fest, bei welchem Infektionsgeschehen welche konkreten Maßnahmen vor Ort zu ergreifen sind.

Der Main-Kinzig-Kreis ist der Stufe 5 (dunkelrot) des hessischen Eskalationskonzepts im Ampelsystem zuzuordnen. Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Kreisgebiet beläuft sich mit Stand zum 10. November 2020 auf 170,5 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern. Mit Stand zum 10. November 2020 (SurvNet-Stand 10.11.2020, 00:00 Uhr) beträgt die 7-Tages-Inzidenz für den Main-Kinzig-Kreis 170,5/100.000. Wegen des exponentiellen Wachstums des Infektionsgeschehens ist mit einem weiteren Anstieg zu rechnen. Weil hinsichtlich der aufgetretenen Neuinfektionen keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner Einrichtungen bzw. einzelner Betriebe oder einzelner abgrenzbarer Lebensbereiche erkennbar ist, trifft der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises als zuständige Behörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst unter Beachtung der Überschreitung des Risikowerts innerhalb des Referenzzeitraums von sieben Tagen und unter Anwendung von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sowie in Abweichung den Bestimmungen zur Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona VV HE 2) vom 13. März 2020 die unter vorstehend Ziff. 1

bis 3 angeordneten Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.

Aufgrund des derzeitigen Infektionsgeschehens ist es erforderlich, die weitere Übertragung einzudämmen.

Vor dem Hintergrund des sich rasant entwickelnden Infektionsgeschehens hinsichtlich des SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises müssen daher unverzüglich umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind notwendig, um in im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung soweit wie möglich sicherzustellen.

Insbesondere gilt es zu verhindern, dass wie zu Beginn der Pandemie wieder vermehrt ältere und besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen erkranken. Sollten sich wieder vermehrt ältere Menschen infizieren, muss auch mit einem Wiederanstieg der Hospitalisierungen und Todesfälle gerechnet werden. Deshalb ist es notwendig, dass die gesamte Bevölkerung die Hygieneregeln des Infektionsschutzes beachtet und zum Beispiel die Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhält, Innenräume lüftet und, wo geboten, eine Mund-Nasen-Bedeckung korrekt trägt.

Vor diesem Hintergrund müssen umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik, zur Unterbrechung von Infektionsketten und zur Eindämmung des SARS-CoV-2 Virus ergriffen werden. Effektive Maßnahmen sind dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung so weit wie möglich sicherzustellen. Zur Erreichung dieser Ziele stellt die Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus das einzig wirksame Vorgehen dar.

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Die Maßnahmen sind wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen. Davon ausgehend kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch die daraus folgenden Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig sind. Aus infektiologischer Sicht sind keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte Schutzwirkung zu erreichen.

Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte sind als Ort der Begegnung der dort betreuten Kinder einschließlich der dort tätigen Personen ein für die Ausbreitung der Infektion gefährdeter Bereich. Daher ist es notwendig, in diesem Bereich besondere Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko einer Ausbreitung zu minimieren.

Um eine Ausbreitung des SARS-CoV-2 unter den in der Kindertagesstätte bzw. Kinderhorte betreuten Kinder und dem dort tätigen Personal zu verhindern und das Infektionsgeschehen einzudämmen, wird daher unter Ziffer 1 angeordnet, dass in Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten nach § 33 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes, Kindertageseinrichtungen nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs tätige Personen (insbesondere Erzieherinnen und Erzieher), die in mehr als einer Kindergruppe eingesetzt werden, während der Betreuung oder Mitarbeit in den jeweiligen Kindergruppen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet sind.

Um die Zunahme der Infektionen mit dem neuartigen SARS-CoV-2 Virus zu verlangsamen, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme. So empfiehlt das Robert-Koch-Institut – dessen Einschätzungen im Bereich des Infektionsschutzes nach dem Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zukommt (vgl. § 4 IfSG) – ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit in der Bevölkerung zu reduzieren. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient dabei nicht alleine dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die eine Person zum Beispiel beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Ansteckungsrisiko kann auf diese Weise verringert werden. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen in Räumen zusammentreffen und sich dort längere Zeit aufhalten.

Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte sind als Ort der Begegnung der dort betreuten Kinder ein besonders geeigneter Bereich, an dem sich Infektionen ausbreiten können. Wenn viele Menschen auf engem Raum zusammen sind, erleichtert dies die Ansteckung. Außerdem steigt in geschlossenen Räumen die Gefahr der Ansteckung wegen der Aerosolbildung. Nach wie vor ist der häufigste Übertragungsweg im Regelfall die Tröpfcheninfektion. Zudem kann bei der Betreuung von Kleinkindern und Vorschulkindern der Mindestabstand von 1,5 Metern in der Regel nicht eingehalten werden. Die Infektionen, die derzeit auch vermehrt in die Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte getragen und von dort in den Alltag weitergetragen werden können, führen zu

vielen Absonderungen und damit zur Schließung ganzer Kindergruppen oder sogar der gesamten Einrichtung.

Daher ist es notwendig, in diesem Bereich besondere Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko einer Ausbreitung zu minimieren. Weitergehende Ausbrüche in den Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten können deren flächendeckende Schließung zur Folge haben und darüber hinaus das Infektionsgeschehen für das gesamte Gebiet des Landkreises stark beeinflussen und weitreichende Auswirkungen auf das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben nach sich ziehen.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung betrifft die in der Kindertageseinrichtung, im Kinderhort tätigen Personen, die zum Beispiel als Erzieher oder Erzieherin mehr als eine Kindergruppe betreuen, zwischen mehreren Kindergruppen wechseln und deshalb ein Ansteckungsrisiko für eine deutlich größere Zahl von Personen darstellen. Durch den Wechsel zwischen den Kindergruppen und der damit verbundenen Steigerung der Kontakte mit einer größeren Anzahl von Personen entsteht ein vielfach erhöhtes Infektionsrisiko. Je mehr Menschen sich treffen, desto größer wird die Gefahr der Ansteckung.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist geeignet, das bei einem Wechsel der Kindergruppe bestehende Infektionsrisiko zu vermindern und die Zunahme von Neuinfektionen zu verlangsamen. Nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts können durch die Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die eine Person zum Beispiel beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen und das Ansteckungsrisiko durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verringert werden. Aktuelle Studien haben gezeigt, dass durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus deutlich reduziert werden kann. Deshalb handelt es sich bei der Anordnung nach Ziffer 1 um eine Maßnahme, die geeignet ist, die Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln zu verringern und dient zugleich dem Schutz der betreuten Kinder als auch des in den Kindertageseinrichtungen tätigen Personals. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen auf engem Raum zusammentreffen, wie dies in der Betreuungssituation in den Kindergruppen der Fall ist. Die Anordnung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für das in den Kindereinrichtungen tätige Personal, die mehr als eine Kindergruppe betreuen, ist im Ergebnis geeignet, erforderlich und angemessen. Sie trägt dazu bei, dass Erzieherinnen und Erzieher oder weiteres Personal mehr als eine Kindergruppe betreuen bzw. in mehr als einer Kindergruppe mitarbeiten dürfen und dient so im Ergebnis der Aufrechterhaltung des Betriebs der Kindereinrichtungen im Gebiet des Landkreises.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gilt der unter Ziffer 3 festgelegte Ausnahmetatbestand von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung definiert die Beschaffenheit einer für den Infektionsschutz geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung und stellt in diesem Sinne ausdrücklich klar, dass Gesichts- und Kinnvisiere diese Beschaffenheit nicht aufweisen. Dies steht im Einklang mit den aktuellen Regelungen des Landes Hessen zur Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend der Anlage zu den Auslegungshinweisen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung – Stand 05. November 2020, hochzuladen unter

<https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/mund-nasen-bedeckung>

Mund-Nasen-Bedeckungen, auch Alltagsmaske oder Community-Masken genannt, haben als mechanische Barriere dazu beizutragen, die Verbreitung durch virushaltige Tröpfchen in die unmittelbare Umgebung, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt zu reduzieren und dadurch andere Personen zu schützen. Aus dieser Funktion folgt, dass die Mund-Nasen-Bedeckung möglichst eng anliegen und gut sitzen muss, um das Vorbeiströmen von Luft an den Rändern der Maske zu verringern. Im Vergleich dazu bieten Gesichts- und Kinnvisiere keinen ausreichenden Schutz. Aus aktuellen Studien ergibt sich, dass Gesichts- und Kinnvisiere nur die direkt auf die Scheibe auftreffenden Tröpfchen auffangen und daher keine ausreichende Schutzwirkung haben.

Nach Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung gilt die dringende Empfehlung, die Kindergruppen nur im festen Gruppenverband zu betreuen. Von dieser Empfehlung soll nicht abgewichen werden, solange sich im Landkreis weiterhin hohe Infektionszahlen zeigen. Dabei handelt es sich um eine kontaktreduzierende Maßnahme zur Verminderung des Infektionsrisikos. Bleibt die Kindergruppe im festen Gruppenverband, reduziert sich das Infektionsrisiko auf einen fest umgrenzten Personenkreis.

Diese Allgemeinverfügung bestimmt Maßnahmen zur Verlangsamung des Infektionsgeschehens und zum Schutz besonders vulnerabler Gruppen. Das SARS-CoV-2-Virus wird von Mensch zu Mensch durch sogenannte Tröpfcheninfektion aber auch in Form von Aerosolen übertragen. Aerosole sind Gemische aus festen Schwebeteilchen, u.a. dem Virus und einem Gas, wie es beispielsweise beim Ausatmen entsteht. Durch die in dieser Verfügung angeordneten Maßnahmen sollen Infektionsketten unterbrochen und eine Weiterverbreitung verhindert werden. Die angeordneten Maßnahmen dienen dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und sollen auch

eine Überlastung des Gesundheitssystems und der in diesem Bereich beschäftigten Personen verhindern.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems im Main-Kinzig-Kreis auch über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen. Die getroffenen Anordnungen verfolgen insbesondere auch das Ziel die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen im Landkreis aufrechterhalten zu können. Zudem sorgen die kontaktbeschränkende Maßnahmen dafür, dass die Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt gewährleistet bleibt. Mit Blick auf den exponentiellen Anstieg der Infektionszahlen in den zurückliegenden Tagen wird die Kontaktnachverfolgung zunehmend erschwert. Auch um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, sind infektionshemmende und infektionsvermeidende Maßnahmen geeignet und erforderlich.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine erneute Verbreitung und das exponentielle Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen wieder zu verlangsamen.

Im Hinblick auf die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen hat der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises als zuständige Gesundheitsbehörde das ihm zustehende Ermessen in rechtmäßiger Weise ausgeübt, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die kurze Befristung bis zum 11. Dezember 2020 zusätzlich Rechnung getragen wird.

Unter Berücksichtigung und Abwägung aller privaten und öffentlichen Interessen sind die zeitlich befristeten Anordnungen dieser Allgemeinverfügung im Hinblick auf das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes gegenüber anderen Rechten verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen einem legitimen Zweck. Dies ist vorliegend die Eindämmung des Infektionsgeschehens zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit sowie der individuelle Schutz jedes Einzelnen. Zur Erreichung dieses Zweckes sind die getroffenen Anordnungen geeignet und erforderlich.

Im Hinblick auf den verfolgten Zweck sind die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung keine untaugliche Maßnahme und somit geeignet.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich. Ein milderer Mittel wie die getroffenen Anordnungen, mit dem der Zweck mit gleichen oder besseren Erfolgsaussichten erreicht wird, ist nicht ersichtlich. Der gegenwärtige Anstieg an Neuinfektionen macht es zur Minimierung des Ansteckungsrisikos erforderlich, dass die unter Ziff. 1 bis Ziff. 4 angeordneten Maßnahmen ergriffen werden.

Die Anordnung ist auch angemessen und folglich verhältnismäßig im engeren Sinne. Den Einschränkungen stehen die erheblichen gesundheitlichen Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus, die daraus folgenden Gefahren für den allgemeinen und individuellen Gesundheitsschutz sowie letztendlich die daraus resultierende Gefahr einer Überlastung der Gesundheitsversorgungssysteme gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen unstreitig das öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der allgemeinen Gesundheitssicherung sowie der individuellen Erhaltung der Gesundheit.

Die Geltungsdauer der Verfügung bis zum 11. Dezember 2020 ergibt sich aus der Überlegung, dass sich aufgrund der dynamischen Entwicklung der Situation ein erneuter Bewertungsbedarf ergeben und die Behörde vor Ablauf der Frist eine erneute Risikobewertung vornehmen kann. Die Fristsetzung gibt der Behörde die notwendige Möglichkeit zur erneuten Entscheidung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diese Anordnung gemäß § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes keine aufschiebende Wirkung hat. Den Anordnungen der Allgemeinverfügung ist unverzüglich Folge zu leisten, selbst dann, wenn Klage erhoben oder einstweiliger Rechtsschutz nachgesucht wird. Erst durch eine abweichende behördliche Entscheidung oder eine abweichende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ergibt sich eine neue Sach- und Rechtslage.

Auf eine Anhörung war nach § 28 Absatz 2 Nr. 2 und 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz zu verzichten.

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses des Main-Kinzig-Kreises, Gesundheit, ergibt sich aus den genannten Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sowie § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD).

Schließlich wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Nichtbeachten der sofort vollziehbaren Verfügung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu EUR 25.000 (§ 73 Abs. 1 a Nr. 6 und Abs. 2 IfSG) und bei vorsätzlicher Handlung und dadurch erfolgter Verbreitung des Erregers mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bewehrt ist (§ 74 IfSG).

Rechtsmittelbelehrung:

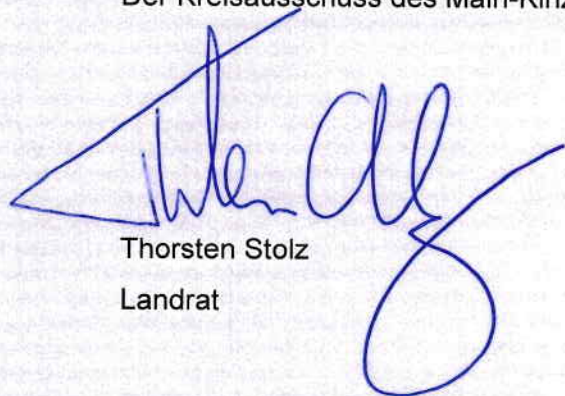
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nach Maßgabe des § 55 a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung –ERVV-) in der jeweils gültigen Fassung auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55 a Abs. 3 VwGO). Bei der Übermittlung elektronischer Elemente ist es nicht erforderlich, der Klage und den Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beizufügen.

Hinweis:

Gemäß §§ 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Gelnhausen, den 10. November 2020

Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises



Thorsten Stolz
Landrat



Susanne Simmler
Erste Kreisbeigeordnete